LANDKREIS WITTMUND
Der Landrat

BAUAMT
Abteilung Umwelt, Untere Wasserbehörde
Aktenzeichen: 60.2/ 66.31.71.111

EINGEGANGEN
- 8. Aug. 2019
30

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Einleitungserlaubnis zur Versickerung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser für die Firma Dekena Bohrtechnik GmbH in Stedesdorf übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Coordes)

Verteiler: (Durchschriften der Genehmigung; * = mit Anlagen (vollständiger geprüfter Entwurf), ansonsten ohne Anlagen

☐ 1. Durchschrift dieses Verteilerdeckblattes für die Antragstellerin (Fa. Dekena) *

☐ 2. Gemeinde Stedesdorf , Stellungnahme vom 22.07.2019 *

☒ 3. Ing.- Thalen Consult GmbH, Urwaldstraße 39, 26340 Neuenburg

☐ 4. Abt. 60.2, Untere Abfallbehörde, Herrn Dannemann, im Hause

☐ 5. Untere Wasserbehörde, Az. 60.2/66.31.71.111 *

LANDKREIS WITTMUND
Der Landrat

Am Markt 9, 26409 Wittmund
Postfach 13 55, 26400 Wittmund

www.landkreis-wittmund.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.15 - 15.45 Uhr
weitere Öffnungszeiten: siehe Internetseite

Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Mit Postzustellungsurkunde

Firma
Dekena Bohrtechnik GmbH
Esenser Straße 17
26427 Stedesdorf

Datum: 06.08.2019
Dienststelle: Bauamt – Abt. Umwelt
-Untere Wasserbehörde-
Verw.-Geb.: III, Schlossstraße 9
Sachbearbeiter: Herr Coordes
Zimmer-Nr.: 106
Tel.-Durchwahl: 04462 86 12 88
Tel.-Vermittlung: 04462 86 01
Telefax: 04462 86 4 12 88
E-Mail: alfons.coordes@lk.wittmund.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Meine Nachricht vom
TB	06.05.2019	60.2/66.31.71.111	--

Gemeinde Stedesdorf, Erschließung B.- Plan Nr. 13 „Bohrbetrieb und Bentonitrecycling“

Fa. Dekena Bohrtechnik GmbH
Oberflächenentwässerung / E i n l e i t u n g s e r l a u b n i s
zur Versickerung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer vorgelegten Antragsunterlagen vom 06.05.2019, erarbeitet und eingereicht in Ihrem Auftrage durch das Ing.- Büro Thalen (Neuenburg), bei mir eingegangen am 09.05.2016, wird Ihnen und ihren Rechtsnachfolgern nach § 8ff. des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hiermit die **Erlaubnis** erteilt, das Grundwasser im Bereich Ihres Betriebsgeländes „Esenser Straße 17“ in Stedesdorf durch Einleiten von **nicht verunreinigtem Oberflächenwasser** von den in den Antragsunterlagen aufgezeigten versiegelten Flächen zu benutzen.

Diese Erlaubnis ist erforderlich, da das Niederschlagswasser nicht auf einem Wohngrundstück anfällt und es sich somit um keine erlaubnisfreie Benutzung im Sinne § 46 WHG i.V. mit § 86 Abs. 1 NWG handelt.

Einleitungsstelle:

(ca. Schwerpunkt der Versickerungsanlagen):
[East/ North (UTM)]: 409329 5943146

Die Einleitungserlaubnis ist widerruflich. Sie muss dann widerrufen werden, wenn nachfolgende Auflagen nicht eingehalten werden:

Auflagen:

1. Bestandteil dieser Erlaubnis sind die vorgelegten geprüften Entwurfsunterlagen.

2. Alle Arbeiten sind fachgerecht jeweils nach dem zum Zeitpunkte der Ausführung herrschenden **Stand der Technik** durchzuführen. Einzusetzende Baumaschinen haben ebenfalls dem Stand der Technik zu entsprechen.

3. In die Versickerungsanlagen und somit in das Grundwasser darf nur **unbedenkliches Oberflächenwasser** (Regenwasser von Dachflächen und von sauberen sonstigen befestigten und unbefestigten Flächen) eingeleitet werden. Es darf zu keinerlei Einträgen (Einleitungen) von nährstoff- oder anderweitig belasteten Abwässern oder gar ungeklärten häuslichen Abwässern, Wasch- oder sonstigen Industriewässern etc. kommen.

4. Alle auf dem Betriebsgelände anfallenden Oberflächenwässer dürfen den Versickerungsbecken erst nach dem Durchlaufen/ Durchfließen des **Absetzbeckens** zugeführt werden. In die Versickerungsanlagen muss sämtliches auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser der versiegelten Flächen, wozu auch Auffahrten und Zugänge zu zählen sind, angeschlossen werden. Es darf zu keinen unkontrollierten Abflüssen Richtung Grundstücke Dritter oder zur öffentlichen Straße erfolgen.

5. Das Abpumpen des Oberflächenwassers bei unverhältnismäßigen Starkregenereignissen mit eintretenden Wasserständen oberhalb einer Höhe von NHN+3,38m über das vorhandene Pumpwerk (siehe Antragsunterlagen) wird weiterhin als **Notüberlauf** zugelassen.

6. Das **Absetzbecken** ist laufend auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen und regelmäßig zu warten. Hierzu gehört im Besondern eine **Aufreinigung** (Entschlammung).

7. Auch alle anderen Entwässerungsanlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten. Bei den Kanälen gehört hierzu insbesondere ein regelmäßiges **Säubern (mit Saug-/ Spül- Kombination)**, damit Ablagerungen nicht bei starken Regenereignissen freigespült und in die Versickerungsbecken getragen werden.

8. Die **Unterhaltungspflicht** obliegt der Betreiberin des Bohrfirma bzw. dessen Rechtsnachfolger(n).

9. Vor den Auskofferungsarbeiten zur Anlegung des neuen Versickerungsbeckens sind rechtzeitig **Untersuchungen** auf **schadstoffrelevante Beimengungen** des Untergrundes durchzuführen. Der Umfang und die Art dieser Untersuchungen einschließlich der Festlegung der Untersuchungsparameter sind im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittmund abzustimmen. Zu diesen Abstimmungen gehört selbstverständlich auch die Festlegung der Entsorgung des Bodenaushubs.
   Die Verwertung bzw. Entsorgung des Materials wird in mehreren Rechtsverordnungen und Richtlinien (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Bauverordnung, LAGA-Richtlinie M 20) geregelt. Um diesen Vorgaben nachzukommen, ist vor Baubeginn ein **Bodenmanagement** zu erstellen. Das Konzept über den Verbleib (Verwertung/ Entsorgung) des

Materials ist mit der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde (Tel. 04462/ 86-1230, Herrn Dannemann) abzustimmen.
Zu dieser Auflage siehe den Geotechnischen Untersuchungsbericht des Grundbaulabors Bremen, Kap. 3.3.1 und 3.3.2, Seite 8 bis 9.

10. Die **Versickerung** in den dafür vorgesehenen beiden Becken darf **nur über natürlich gewachsene Bodenhorizonte** erfolgen. Sofern in den Untergründen schadstoffrelevante Bestandteile vorhanden sein sollten, sind diese restlos zu entfernen (vgl. Auflage 9). Sofern die Auskofferungssohle unterhalb der geplanten Beckensohle liegen sollte (NHN 2,62m), sind entsprechende Auffüllungen mit sauberem unbelasteten sickerfähigen Böden vorzunehmen.

11. Der Auslauf des Absetzbeckens ist mit einen **Flachschieber** auszurüsten, um den Zulauf in die Versickerung bei auftretenden Gefahrstoffen (Austritt wassergefährdender Stoffe, Löschwasser im etwaigen Brandfall usw.) schnellstmöglich und wirksam verhindern zu können.
Das Absetzbecken ist ferner mit einer **Gitterrostabdeckung** zu versehen.

12. Werden bei den Erdarbeiten vom mit der Durchführung beauftragen Handwerker bzw. Unternehmer oder dem Grundstückseigentümer vor- oder frühgeschichtliche **Bodenaltertümer** festgestellt (Keramiken, Bodenverfärbungen u. dergleichen), ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund (Tel.: 04462/ 86-1260) oder der Archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft (Tel.: 04941/ 1799-32) einzuschalten.

    Es wird auf § 14 des NDSchG (genaue Gesetzesbezeichnung siehe Begründung) verwiesen.

13. Die während der Baumaßnahme bzw. auch des Betreibens der Regenwasserentwässerungsanlagen anfallenden **Abfälle** zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen. Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.

14. Im Rahmen der noch folgenden Genehmigungsverfahren, z.B. für das Bentonitrecycling, ist die Untere Wasserbehörde weiterhin rechtzeitig in die Planungen einzubeziehen.

15. Mängel oder Schäden am Grundwasser, die -trotz der in dieser Erlaubnis getroffenen Sicherheitsauflagen- durch die Bauarbeiten oder von Einleitungen entstehen, hat die Inhaberin dieser Einleitungserlaubnis oder deren Rechtsnachfolger sofort nach den Anweisungen der zuständigen Behörden auf ihre Kosten zu beseitigen.

16. Falls sich während des Vorhabens ober beim Betrieb der hier genehmigten Anlagen herausstellt, dass weitere Auflagen erforderlich sind, werden diese nachgeschoben (**Auflagenvorbehalt**).

17. Nach Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen einschließlich des Absetzbeckens und der Versickerungsbecken ist eine **Abnahme** bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eventuell festgestellte Mängel sind von der Antragstellerin innerhalb einer dann zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass ein vorsätzliches oder fahrlässiges Abweichen von dieser Erlaubnis sowie einer ihr beigefügten Auflagen eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

2. Bei der Durchführung Ihres Vorhabens sind Sie verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine **Verunreinigung** des Wassers oder eine andere nachteilige Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers und seiner Eigenschaften zu verhüten.

3. Auf die **Anzeigepflicht** von wassergefährdenden Vorfällen -Austreten von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutender Menge aus Leitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe- bzw. deren Eindringen in die Versickerungsanlage wird ausdrücklich hingewiesen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittmund ist dann unverzüglich zu unterrichten.

4. Es ist davon auszugehen, dass bei den Ausbauarbeiten (das gilt auch für die Erstellung der Kanalisationen) **Grundwasserabsenkungen** erforderlich werden.

   Es wird darauf hingewiesen, dass solche Grundwasserentnahmen erlaubnispflichtig sind. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Kostenfestsetzung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung werden nachfolgend aufgeführte Gebühren und Kosten gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 des **NVwKostG** in Verbindung mit Tarifnummer 96.2.3 des Kostentarifs zur **AllGO** erhoben:

Wasserrechtliche Erlaubnis: Tarifstelle 96.2.3 (1 x Mindestgebühr)	=	250,00 EUR
Auslagen: (pauschal)	=	10,00 EUR
		260,00 EUR

Ich bitte, den Gesamtbetrag in Höhe von **260,00 EUR** innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die Kreiskasse Wittmund unter **Angabe meines Aktenzeichens** und der Angabe der **Anordnungsnummer** _____ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Zu empfehlen ist die Verwendung des anliegenden Überweisungsträgers.

Bei verspäteter Zahlung können Säumniszuschläge gemäß § 7a **NVwKostG** erhoben werden.

Daneben werden im Falle der Vollstreckung Kosten nach dem **NVwVG** erhoben.

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

gez.

(Coordes)